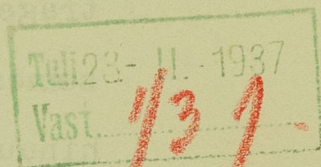


IIa 6610.

Nr.

In der Antwort ist die Angabe
vorstehender Nummer erwünscht



Betr.: Verwendung von Registerguthaben
zu Reisezwecken.

Nachdem die Stillhalteverhandlungen für das Stillhaltejahr 1937 abgeschlossen sind, übersenden wir in der Anlage ergebenst:

- 1) die "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken" für das Stillhaltejahr 1937 (K.A.R. Vordr. Nr. 28),
- 2) Ergänzung zu den Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken (K.A.R. Vordr. Nr. 28 a),
- 3) die Durchführungsvorschriften für den Registermark-Reiseverkehr (K.A.R. Vordr. Nr. 10) nebst Anlagen,
- 4) das Merkblatt "Zur dringenden Beachtung!" (K.A.R. Vordr. Nr. 45 A),

zur gefälligen Kenntnisanahme und Beachtung.

Das Merkblatt "Zur dringenden Beachtung!" ist nach wie vor bei jedem Verkauf von Registerguthaben an ausländische Reisende auszuhändigen. Auf folgende im Interesse einer Förderung des Registermark-Reiseverkehrs geänderte Bestimmung erlauben wir uns hierbei besonders hinzuweisen:

Bei nur vorübergehenden Verlassen Deutschlands ist es den ausländischen Reisenden künftig gestattet, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben bei einer deutschen Bank oder Wechselstube bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten zu hinterlegen. Die Aushändigung des betreffenden Betrages

An

ausländische Banken
und Reisebüros.

trages kann nur an den Reisenden selbst gegen Vorlage seines Reisepasses erfolgen. Bei Beträgen über M 100,-- hinaus ist hierzu eine besondere Genehmigung der Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen - Reiseestelle -, Berlin SW 111, Leipziger Str. 76, welche zweckmäßigerweise sogleich bei der Hinterlegung des Betrages durch die deutschen Banken oder Zahlstellen für den Reisenden eingeholt wird, erforderlich. Nach Ablauf von 3 Monaten erfolgt die Einzahlung des hinterlegten Betrages auf das Reiseverkehrs-Sonderkonto derjenigen Firma, von welcher der Reisende die Registerguthaben erworben hat.

Wie Sie aus der Ergänzung zu den Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken, Ziffer d, ersehen wollen, werden, solange diese Bestimmungen in Kraft bleiben, in Deutschland von Reisenden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Auszahlung von Registerguthaben erhoben.

Darüber hinaus haben wir uns versuchsweise entschlossen, die für das südwestdeutsche und westdeutsche Grenzgebiet (mit Ausnahme der Amtsbezirke Lörrach und Kehl) sowie für die Städte

Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg,
Ratibor und Tilsit

angeordneten Zahlungsbeschränkungen aufzuheben (vgl. K.A.R. Vordr. Nr. 44).

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen angelegentlich empfehlen, bei der Abgabe von Reisezahlungsmitteln in Form von Registermark-Reiseschecks auch Schecks über

kleinere

kleinere Beträge auszuhändigen, insbesondere, soweit die Reisenden in ein Sperrgebiet reisen wollen. Wir erlauben uns deshalb, auf den für solche Kleinzahlungen geschaffenen Scheckvordruck über M 25,-- sowie den Blankoscheckvordruck aufmerksam zu machen. Gleichzeitig weisen wir hierbei auf die besondere Erleichterung hin, welche bei Gruppen- und Gesellschaftsreisen durch die Form der Sammelabhebung geschaffen worden ist (vgl. Vordr.K.A.R.Nr.54 u. 54 a).

Die Neuregelung tritt mit dem 1. März d.J. in Kraft.

Bezüglich Ziffer g der "Ergänzung zu den Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken" weisen wir besonders darauf hin, daß bei allen Verkäufen von Registerguthaben zu Lasten Ihres Reiseverkehrs-Sonderkontos am 1. März d.J. oder später von Ihrer ausländischen Kundschaft auf je 100 Registermark eine Lizenzgebühr im Gegenwerte von 10 engl. Schillingen zu erheben ist. Soweit die Verkäufe aus Guthaben vorgenommen werden, für welche von dem betreffenden registrierten Berechtigten bei der Übertragung des Registerguthabens auf Ihr Reiseverkehrs-Sonderkonto die Lizenzgebühr nicht bereits erhoben worden ist, müssen die auf diese Weise vereinnahmten Beträge auf das Konto "Standstill-Account" zu Gunsten der Reichsbank an eine der folgenden Banken überwiesen werden:

Manufacturers Trust Co., New York,

J. Henry Schröder & Co., London.

Von jeder Überweisung ist unserer Abteilung Deutsche Kreditabkommen unter gleichzeitiger Angabe des Betrages sowie der Bezeichnung des Kontos Kenntnis zu geben.

Wir

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die beigelegte
Zweitschrift der Durchführungsvorschriften baldgefälligst
als Bestätigung - mit Ihrer Unterschrift versehen - an
unsere Abteilung Deutsche Kreditabkommen - Reisedstelle -,
Berlin SW 111, Leipziger Str. 76, einsenden würden. Über
Änderungen der Bestimmungen und Vorschriften werden wir
Sie von Fall zu Fall rechtzeitig unterrichten.

Die übrigen unter 3 und 4 aufgeführten Druckschrif-
ten folgen in den nächsten Tagen.

In vorzüglicher Hochachtung

R e i c h s b a n k d i r e k t o r i u m

Heuss

Wagner

Bestimmungen
für den Gebrauch von "Registerguthaben" zu Reisezwecken.

I. Freizugebende Beträge, Verwendungszweck.

1. Deutschland-Reisende können zu Reisezwecken Beträge aus Registerguthaben bis zu RM 50,-- täglich, - bis zur Höchstsumme von RM 1 500,-- je Monat und Person -, erheben.
2. Deutschland-Reisende, welche ein für den Registermark-Reiseverkehr bestimmtes, auf ihren Namen lautendes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (registered holder) vorweisen, können bis zu RM 100,-- täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sätze.
4. Deutschland-Reisenden ist gestattet, Reichsmark aus Registerguthaben für Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten in Deutschland sowie für sonstige Ausgaben ihres persönlichen Reisebedarfs zu verwenden.
5. Deutschland-Reisende können Reichsmark aus Registerguthaben auch für die Platzbelegung und für sonstige hiermit zusammenhängende Kosten auf deutschen und auf ausländischen See- und Luftfahrzeugen bei Reisen nach und von Deutschland verwenden und zwar können in diesen Fällen auch über die vorgenannte Monatsgrenze von RM 1 500,-- Beträge freigegeben werden. Die betreffenden Zahlungen finden so statt, dass die entsprechenden Registerguthaben von dem Reiseverkehrs-Sonderkonto der ausländischen Bank oder des ausländischen Reisebüros auf das Registerkonto der ausländischen Schiffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft oder das Reichsmarkkonto der deutschen Schiffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft überwiesen werden.
6. Die Reichsbank kann die Zahlung höherer Beträge gestatten, sofern besondere Gründe vorgebracht werden und ein ausreichender Beweis hinsichtlich der Zwecke, für welche diese Beträge verlangt werden, geliefert wird.

II. Verfahren.

1. Der ausländische Bankenausschuss jedes Landes benennt der Reichsbank jeweils Reisebüros seines Landes zwecks Zulassung als Abgabestellen für Registerguthaben.
2. Der ausländische Bankgläubiger oder registrierte Berechtigte wird den Treuhänder bzw. die das Registerkonto führende Bank anweisen, den erforderlichen Reichsmarkbetrag entweder seinem eigenen Konto bei seinem Korrespondenten gutzubringen, oder (im Falle des Verkaufs an ein Reisebüro) an den deutschen Korrespondenten des betreffenden Reisebüros zu überweisen, und zwar ist der Betrag in allen Fällen einem "Reiseverkehrs-Sonderkonto" gutzuschreiben.
3. Registerguthaben zu Reisezwecken müssen bei einem ausländischen Bankgläubiger oder registrierten Berechtigten erworben werden. Überträge von Reiseverkehrs-Sonderkonto auf Reiseverkehrs-Sonderkonto sind unzulässig. In den nachgenannten Ländern:

Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien,
Tschechoslovakei, Dänemark, England, Frank-
reich, Holland, Schweden, Schweiz,

ist Voraussetzung für die Übertragung auf Reiseverkehrs-Sonderkonto, dass die Domizile des Registerberechtigten und des Inhabers des Reiseverkehrs-Sonderkontos in ein und demselben Land sich befinden. Als Domizil einer Filiale oder Zweiganstalt eines registrierten Berechtigten, die sich in einem anderen Lande als dem ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft befindet, kann hierbei sowohl das betreffende Land als auch das Land ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft angesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsbank, die auch berechtigt ist, Ausnahmen zuzulassen.

4. Deutschland-Reisende beschaffen sich bei einer ausländischen Bank oder einem Reisebüro auf Reichsmark lautende besondere Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe.
5. Diese auf Reichsmark lautenden Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe werden in Deutschland durch den Korrespondenten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros eingelöst. Die Reiseschecks pp. sind den von der Reichsbank jeweils herausgegebenen Durchführungsvorschriften unterworfen und nicht begebbar.
6. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben dürfen nicht ins Ausland verbracht werden. Sie sind deshalb vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

III. Durchführungsvorschriften.

1. Die Reichsbank erlässt die für die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken erforderlichen Durchführungsvorschriften und wird die jeweils neueste Fassung den beteiligten ausländischen Banken und Reisebüros zustellen.
2. Die Reichsbank behält sich vor, zur Deckung ihrer Unkosten, Reisescheck- sowie andere zur Ausgabe gelangende Formulare gegen Vergütung abzugeben und für Zahlungen oder Überweisungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten Gebühren zu erheben.

- IV. Die Reichsbank behält sich das Recht vor, ihre Bestimmungen oder Durchführungsvorschriften über den Registermark-Reiseverkehr jederzeit abzuändern.

Nr. IIa 13015.

Betr.: Verwendung von Registerguthaben
zu Reisezwecken.

IIA 13015-IV 1937
Verst.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 20. Februar d. J. -IIa 6610- weisen wir zur Behebung von Zweifelsfragen und im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Registermark-Reiseverkehr ergebenst darauf hin, daß dem Reisenden bei Rückberechnung unverbrauchter Reisemarkbeträge sowohl der Gegenwert der unverbrauchten Reisemarkbeträge als auch anteilig die ihm beim Kauf berechnete Lizenzgebühr bei der Firma (ausländische Bank bzw. ausländisches Reisebüro), von welcher er den Reisemarkbetrag erworben hat, in ausländischer Valuta wieder zur Verfügung stehen; vergleiche II/6 der Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken (K.A.R. Vordruck 28). Die Firma (ausländische Bank oder Reisebüro) muß die Rückvergütung der Lizenzgebühr an den Reisenden aus ihren eigenen Mitteln vornehmen. Keinesfalls kann sie die Lizenzgebühr aus dem "Standstill-Account" zurückerhalten; ebenso ist ein Rückgriff auf den Registered Holder, von welchem die Reisemark erworben wurde, nicht zulässig. Vielmehr kann beim Wiederverkauf dieser Reisemarkbeträge die zurückerstattete Lizenzgebühr einem neuen Erwerber in Rechnung gestellt werden, so daß ein Verlust für die betreffende Firma nicht entsteht.

In vorzüglicher Hochachtung

R e i c h s b a n k d i r e k t o r i u m

P. Müller
W. V. V. V.
R. M.

An

ausländische Banken
und Reisebüros.

Betr.: Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäss dem Deutschen Kreditabkommen von 1937, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a).

1) Reiseverkehrs-Sonderkonten.

(I). Zur Unterhaltung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos sind berechtigt:

- a) die ausländischen Bankgläubiger im Sinne der Deutschen Kreditabkommen (foreign bank creditors),
- b) sonstige registrierte Berechtigte unter Ziffer 10 (4) des Deutschen Kreditabkommens von 1937 (registered holders)
- c) diejenigen Reisebüros, Agenturen und Personen, welche von dem Bankenausschuss ihres Landes benannt und zum Reiseverkehr von der Reichsbank zugelassen worden sind; in Ländern, in denen Bankenausschüsse nicht bestehen, sind die Anträge auf Zulassung unmittelbar an die Reichsbank zu richten.

(II). Firmen, die zum Registermarkreiseverkehr nicht zugelassen sind, dürfen Registerguthaben für Reisezwecke weder erwerben noch abgeben. Sie dürfen sich insbesondere der Unterschrift einer anderen Bank bzw. eines anderen Reisebüros und deren Reiseverkehrs-Sonderkonten mittels Verkaufs oder kommissionsweiser Besorgung von Reiseschecks, Akkreditiven pp. nicht bedienen. Lediglich den im gleichen Lande gelegenen Filialen und Niederlassungen der unter a) - c) genannten ausländischen Firmen ist es gestattet, Reiseschecks pp. ihrer Zentrale an ausländische Reisende abzugeben. Eine Mitwirkung zur Besorgung von Registermark-Reiseschecks, - Akkreditiven, - Kreditbriefen pp. durch Stellen, die zum Erwerb und Verkauf von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht besonders ermächtigt sind,

ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2) Art und Weise der Verfügungen über Reiseverkehrs-Sonderkonto.

(I). Über die Guthaben auf den Reiseverkehrs-Sonderkonten kann durch Reiseschecks, von denen Muster in der Anlage beige-fügt sind, durch Akkreditive und Kreditbriefe, sowie durch besondere Zahlungs- und Überweisungsaufträge verfügt werden.

(II.) Bei allen Arten von Verfügungen sind bei der Avisierung den deutschen Banken, bei denen das betreffende Reiseverkehrs-Sonderkonto geführt wird, genaue Angaben zu machen über:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Wohnsitz im Auslande,
- c) Beruf, sowie
- d) Nummer und Ausstellungsort des Reisepasses des Reisenden.

In den Avisen über Scheckentnahmen können sich die Angaben bis auf weiteres auf

Vor- und Zuname des Reisenden und
Nummer des Reisepasses

beschränken.

(III). Die Aushändigung der Reiseschecks hat an den Scheckinhaber persönlich zu erfolgen, wobei der Erwerber seine Namensunterschrift links oben auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart eines Beauftragten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros einzusetzen hat. Der Reisende muss der ausländischen Stelle, welche zur Abgabe von Registerguthaben gemäss den Bestimmungen des Deutschen Kreditabkommens berechtigt ist, nachweisen, daß er sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten wird und seinen ständigen Wohnsitz ausserhalb Deutschlands hat.

(IV). Denjenigen ausländischen Reisenden, die sich bereits auf einer Reise in Deutschland befinden und noch Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben zur Fortsetzung ihres Reise- oder Kuraufent-
haltes

haltes in Deutschland benötigen, dürfen Reiseschecks nicht nach-
gesandt werden; es empfiehlt sich in solchen Fällen, die benötig-
ten Beträge durch Akkreditive zur Verfügung zu stellen.

(V). Die Reisescheckformulare können auf Antrag durch die
Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen, Reiestelle,
Berlin SW 111, bezogen werden. Falls Scheckformulare verwendet
werden sollen, in denen die Firma des Ausstellers und die deutsche
Zahlstelle, auf welche die Reiseschecks gezogen werden, als Be-
zogene eingedruckt ist, würde die Reichsbank bereit sein, solche
Vordrucke herzustellen. Die Scheckbestellungen sind über die das
Reiseverkehrs-Sonderkonto führende deutsche Bank zu leiten.

3) Empfehlungsschreiben registrierter Berechtigter.

(registered holders).

Vordruck K. A. R. 33
/ Von registrierten Berechtigten (registered holders)
dürfen "Empfehlungsschreiben" laut anliegendem Muster ausgestellt
werden und zwar nur für deren eigene Schecks oder für Schecks
eines anderen registrierten Berechtigten. Die Ausstellung von
Empfehlungsschreiben bezieht sich auf die Fälle, in denen die das
Empfehlungsschreiben ausfertigende Firma unbedingte Gewähr für
eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reiseschecks pp. seitens
der ausländischen Reisenden übernimmt, bei denen sie der Über-
zeugung ist, daß ein täglicher Verbrauch von RM 100.-- den Ver-
hältnissen des Reisenden angemessen ist. Das Empfehlungsschreiben
gilt nur für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts des Reisen-
den in Deutschland und ist jeweils an die bezogene deutsche Bank
zu adressieren. Es wird bei der letzten Abhebung von der auszahlen-
den deutschen Bank oder Zahlstelle einbehalten und an die Reise-
stelle

stelle der Reichsbank zur Kontrolle eingesandt. Reisebüros und Banken, die nicht registrierte Berechtigte sind, dürfen keine Empfehlungsschreiben ausstellen.

4.) Höhe der zu erhebenden Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben.

Die Höhe der aus Registerguthaben gegen Reiseschecks, Kreditbriefe pp. im Reiseverkehr zu erhebenden Reichsmarkbeträge ergibt sich aus Ziffer I, 1 - 3, der "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken", Vordruck K.A.R.28, ferner aus dem beiliegenden "Merkblatt", das den Reisescheckheften bei Ausstellung jeweils vorgeheftet wird. Die in den "Bestimmungen" (regulations) genannten Beträge stellen Höchstsummen dar. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Tages- bzw. Monats-Höchstsummen gegen die bezogene deutsche Bank steht dem Reisenden nicht zu. In den in der beigefügten Zusammenstellung genannten Orten und Gebieten mit Zahlungsbeschränkungen haben Empfehlungsschreiben keine Gültigkeit.

5.) Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht gestattet ist:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben,
- b) Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen,
- c) Personen, die sich ausschliesslich ihres Berufs wegen in Deutschland aufhalten, darunter insbesondere
 - I. Piloten und Besatzungsmitglieder ausländischer Flugzeuge, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten,
 - II. Eisenbahn-, Post-, Zoll- oder sonstige Beamte des Aus-

landes

Vordruck K.A.R.44 / Vordruck K.A.R.46

landes, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten.

6) Verfahren bei der Einlösung der Reiseschecks pp. aus Registerguthaben.

Die Einlösung von Registermark-Reiseschecks pp. kann bei fast allen deutschen Geldinstituten erfolgen, die Reichsbank ist in das Einlösungsgeschäft nicht eingeschaltet.

Wir weisen darauf hin, daß Registerguthaben auch in Form von Postreiseschecks erworben werden können, deren Einlösung bei allen deutschen Postanstalten möglich ist. Eine Anweisung über Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten an deutsche Postscheckämter zwecks Ausstellung von Postreisescheckheften / fügen wir bei.

Der Inhaber der Reiseschecks muss diese zur Einlösung persönlich vorlegen, wobei er seine Namensunterschrift links unten auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart des Kassiers der auszahlenden Bank oder Zahlstelle in Deutschland abgibt. Die ausgezahlten Beträge werden von der deutschen Zahlstelle in dem Reisepass des ausländischen Reisenden vermerkt. Es sind nur die gültigen amtlichen Reisepässe für diese Eintragungen zugelassen; auf Grund von anderen Ausweisen, wie z.B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzscheine, Seemanns-Ausweise sowie von sonstigen Arten Passersatzpapieren dürfen Zahlungen aus Registerguthaben im Reiseverkehr nicht geleistet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepass nicht vorweisen, so sind die deutschen Zahlstellen angewiesen, Auszahlungen aus Registerguthaben nicht vorzunehmen. Aus dem Reisepass muss sich

der

der ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergeben, denn nur solche Reisende sind im Sinne der Bestimmungen als Deutschland-Reisende (travellers in Germany) anzusehen.

7) Verwendung der erhobenen Reichsmark aus Registerguthaben.

Aus Ziffer I,4 und 5 der "Bestimmungen etc." (Vordruck K.A.R.28) ergibt sich Umfang und Art der Verwendung solcher Registerguthaben zu Reisezwecken in Deutschland. Die Bezahlung der Fahrausweise für deutsche Eisenbahnstrecken kann nur in Deutschland aus dem Erlös von Reiseschecks pp. erfolgen.

Unzulässig ist insbesondere

- a) die Bezahlung von Fahrtkosten für ausländische Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben, sowie von Kraftwagenkosten für Fahrten ausserhalb Deutschlands,
- b) die Bezahlung von Fahrtkosten für deutsche Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben, wenn der Kauf, die Bestellung oder Besorgung ausserhalb Deutschlands erfolgt.

Zur Unterrichtung der ausländischen Reisenden dient ein in der Anlage beigefügtes mehrsprachiges Merkblatt, das diesen sowohl von den ausländischen Banken oder Reisebüros, als auch von der einlösenden deutschen Bank oder Zahlstelle auszuhändigen ist.

Die Merkblätter sind in folgenden Sprachen vorrätig:

- A. deutsch, englisch,
- B. deutsch, französisch,
- C. deutsch, holländisch,
- D. deutsch, polnisch,
- E. deutsch, tschechisch,
- F. deutsch, italienisch,
- G. deutsch, spanisch,
- H. deutsch, dänisch,
- J. deutsch, schwedisch,
- K. deutsch, portugiesisch,
- L. deutsch, jugoslawisch.

8.) Gesellschaftsreisen

8) Gesellschaftsreisen - Pauschalreisen.

Für Gruppen-und Gesellschaftsreisen sind besondere Erleichterungen durch Sammelabhebung seitens eines Reiseführers möglich; derartige Abhebungen bedürfen in jedem Falle einer Sondergenehmigung der "Reisestelle", näheres geht aus den beigefügten Bestimmungen für die Durchführung von Gesellschaftsreisen (Vordr. K.A.R.No. 54 und 54a) hervor.

9) Allgemeines:

Anfragen über Angelegenheiten der Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken, sowie Anträge auf Sondergenehmigungen sind unmittelbar an die

R e i c h s b a n k
Abteilung Deutsche Kreditabkommen
R e i s e s t e l l e

Berlin SW.111,

zu richten. Die verschiedenen Druckschriften (Bestimmungen, Merkblätter und dergleichen) werden von dieser Stelle auf Anforderung unentgeltlich in jeder gewünschten Anzahl geliefert.

Ergänzung zu den Bestimmungen der Reichsbank für den
Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken
mit Wirkung vom 1. März 1937.

(a) Jeder registrierte Berechtigte, der eine Übertragung von seinem Registerkonto auf ein Reiseverkehrs-Sonderkonto vornimmt, soll dabei einen Betrag, der dem Satz von 10 shilling für 100.- Reichsmark entspricht (oder den Gegenwert davon, wie er von Zeit zu Zeit durch die Anweisungen der Reichsbank festgesetzt wird), in einer solchen ausländischen Währung zahlen, die keinen Devisenbeschränkungen unterliegt. Diese Zahlung ist zu Gunsten der Reichsbank ("Standstill - Account") an eine der folgenden Banken zu leisten:

Manufacturers Trust Co, New York,
J. Henry Schröder & Co, London.

Der registrierte Berechtigte hat von dem Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos, auf das die Übertragung erfolgt, einen Betrag einzuziehen, der dem nach obiger Bestimmung zahlbaren Betrag entspricht, und der Inhaber des Reiseverkehrs-Sonderkontos hat den gleichen Betrag als "Lizenzgebühr" (nach dem vorbenannten Satz für 100.-- Reichsmark) von den Reisenden zu erheben, an die Reisemark verkauft werden.

(b) Bei Übertragung von Registerguthaben aus einem der nachstehend aufgeführten Länder an ein nachstehend nicht genanntes Land muss der vorerwähnte Betrag von dem registrierten Berechtigten auch dann gezahlt werden, wenn die Übertragung auf ein Registerkonto und nicht auf Reiseverkehrs-Sonderkonto erfolgt:

Vereinigte Staaten von Amerika,
Belgien,
England,
Frankreich,
Holland,
Schweden,
Schweiz.

(c) Der registrierte Berechtigte hat gleichzeitig mit einer jeden Übertragung von einem Registerkonto gemäss (a) oder (b) der Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen, Berlin SW.111, mitzuteilen:

- (I) die Zahlung des in (a) bezifferten Währungsbetrages zu Gunsten der Reichsbank "Standstill-Account",
 - (II) das Reiseverkehrs-Sonderkonto oder das Registerkonto, auf welches die Registermark übertragen werden,
 - (III) den Registermarkbetrag, der so übertragen wird.
- (d) Solange diese Bestimmungen in Kraft bleiben, werden in Deutschland von Reisenden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Auszahlung von Reisemark erhoben.
- (e) Die Bestimmungen zu (a) bis (d) bleiben in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen der Reichsbank aufgehoben werden.
- (f) Bis auf weiteres werden als Gegenwert des Satzes von 10 shilling im Sinne von (a) und (b) in den nachgenannten Ländern die folgenden Beträge festgesetzt:

Vereinigte Staaten von Amerika	§	2.50
Belgien	Belgas	15.-
Frankreich	ffrs	50.-
Holland	hfl	4.50
Schweden	skr	10.-
Schweiz	sfrs	11.-

(g) Jeder Inhaber eines Reiseverkehrs-Sonderkontos, der am 1. März 1937 oder nachher Reisemark verkauft, die von ihm vor diesem Zeitpunkt gekauft worden waren, hat, wenn er die Lizenzgebühr nicht bereits an seinen Verkäufer (oder, wenn er ein registrierter Berechtigter ist, an die Reichsbank) gezahlt hat, gleichwohl von dem Reisenden den vollen Betrag der hierin bezifferten Lizenzgebühr einzuziehen und ihn zu Gunsten der Reichsbank "Standstill-Account" bei einer der in (a) bezeichneten Banken abzuführen. Die Reichsbank kann in besonderen Fällen auf die Geltendmachung dieser Bestimmung (g) verzichten.

(h) Wenn ein registrierter Berechtigter oder ein Inhaber eines Reiseverkehrs-Sonderkontos in einem Lande, in welchem diese Bestimmungen jeweils in Kraft sind, es unterläßt, die hierin vorgesehenen Zahlungen zu leisten, so ist dies ein ausreichender Grund für die Reichsbank, die Erlaubnis dazu zu versagen, daß ein solcher registrierter Berechtigter Übertragungen von seinem Registerkonto auf ein Reiseverkehrs-Sonderkonto vornimmt, oder daß auf das Reiseverkehrs-Sonderkonto eines solchen Inhabers Reisemark übertragen werden.

A

*Besteller
2/3
für Herrn Baum*

Zur dringenden Beachtung!

Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr

1. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr, und zwar nur innerhalb Deutschlands, verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden beschränkt.
2. **Unzulässig ist:**
 - a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen, sowie von Kraftwagenkosten für Fahrten außerhalb Deutschlands;
 - b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Wareneinkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist. International verwertbare Gegenstände dürfen selbst dann nicht erworben werden, wenn sie dem Reisebedarf zu dienen bestimmt sind;
 - c) die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer.
3. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben sind vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende sie erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wieder eingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.
Bei vorübergehendem Verlassen Deutschlands ist es gestattet, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben bei einer Bank oder Wechselstube bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten zu hinterlegen. Die Aushändigung des betreffenden Betrages kann nur an den Reisenden selbst gegen Vorlage seines Reisepasses erfolgen. Bei Beträgen über RM 100.— hinaus ist hierzu eine besondere Genehmigung der Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen — Reisestelle — Berlin SW 111, erforderlich.
4. Zu widerhandlungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Außerdem kann Einziehung der Reiseschecks usw. und der darauf erhobenen Beträge erfolgen.
5. Die obigen Bestimmungen gelten für die Verwendung von Reichsmark-Treuhand-Guthaben entsprechend.

wenden!

Important Notice!

Use of Reichsmark Funds Originating from Register Balances in Connection with Tourist Traffic

1. Special attention is called to the provision that Reichsmarks paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit, etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich. The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling-, hotel-, and catering expenses, as well as other daily expenses incurred in connection with the traveller's personal requirements.

2. The traveller may not
 - a) use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany, neither for fees for autocar-tours outside Germany,
 - b) use such Reichsmarks originating from register balances for the payment of purchases (beyond the daily expenses for his personal requirements) or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person. Objects which are realizable abroad may not be acquired even if they are intended to be used by the traveller while travelling in Germany,
 - c) remove the Reichsmarks originating from register balances to foreign countries in any form or amount whatever.

3. All unused Reichsmarks originating from register balances must be returned by the traveller, before leaving Germany, to the "Special Travel Mark Account" of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques, etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad.

The traveller may, when leaving Germany temporarily, deposit unused Reichsmarkfunds originating from register balances with a bank or an exchange-office for a period not exceeding three months. Such moneys may only be refunded to the traveller himself on presentation of his traveller's passport. Where amounts exceeding the sum of *RM* 100.— are concerned the special consent of the Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen — Reisestelle — Berlin SW 111, is required.

4. Any person violating these provisions is liable to a fine or imprisonment. In addition, the travellers' cheques, etc. and the amounts cashed thereon may be confiscated.

5. The above provisions apply equally to the use of Reichsmark balances with the "Treuhand-Gesellschaft von 1933 m. b. H., Berlin".

Zusammenstellung
der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten
im Registermark-Reiseverkehr

=====

Laut Verfügung des
Reichsbank-Direktoriums

Sonderregelung für südwest- deutsches Grenz- gebiet	bis zu RM 12.-- je Tag und Person in den ba- dischen Amtsbezirken Kehl a.Rhein und Lörrach	Nr.IIa 3793 v.4.2.1936
Sonderregelung für schleswig- holsteinisches Grenzgebiet	1. bis zu RM 10.-- je Tag und Person für die ersten 3 Tage des Aufent- halts und bis zu RM 25.-- je Tag und Person nach Ablauf dieser Zeit in- nerhalb der Sperrzone: Das gesamte Gebiet, welches nördlich der Eisenbahnlinien Tönning- Husum - Jübek - Schles- wig - Kappeln liegt, einschliesslich der an diesen Linien gelegenen Orte mit Ausnahme der Nordfriesischen Inseln.	" IIa 18754 v.29.5. 1936
	2. bis zu RM 25.-- auf den Nordfriesischen Inseln.	" IIa 11272 v.12.6. 1934
Sonderregelung für ostpreußi- sches Grenzge- biet	bis zu RM 10.-- je Tag und Person für die ersten drei Tage des Aufenthalts und bis zu RM 25.-- je Tag und Person nach Ablauf die- ser Zeit in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch: a) den polnischen Korridor, b) den Freistaat Danzig, c) das Frische Haff, d) die Eisenbahnlinien Frauenburg - Elbing - Miswalde - Riesenburg - Marienwerder - Garnsee, einschliesslich der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte.	" IIa 17581 v.16.5. 1935

A n w e i s u n g

über

Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten
an deutsche Postscheckämter zwecks Ausstellung von
Postreisescheckheften.

Die Bestellung von Postreisescheckheften geht in
folgender Weise vor sich:

Der ausländische Reisende gibt der zum Handel mit
Registerguthaben zugelassenen ausländischen Bank oder dem
ausländischen Reisebüro den Auftrag, für ihn Postreiseschecks
zu besorgen. Die ausländische Bank bzw. das ausländische Rei-
sebüro beauftragt daraufhin die Bank in Deutschland, bei der
das Reiseverkehrs-Sonderkonto unterhalten wird, zu Lasten
ihres Kontos einen entsprechenden Reichsmarkbetrag an ein
deutsches Postscheckamt für ein Postreisescheckheft zu über-
weisen. Jedes Heft enthält 10 Formblätter für Abhebungen,
sogenannte Postreiseschecks. Der Reichsmarkbetrag muss durch
25 teilbar sein. Gleichzeitig ist für jedes gewünschte
Postreisescheckheft (Höchstbetrag eines Heftes RM 2 500,--),
Gültigkeitsdauer 3 Monate, eine Postgebühr von RM 1,-- für
Ausstellung und Zusendung des Heftes, sowie für die Aus-
zahlungen bei den Postanstalten, zu überweisen. Bei Erteilung
des Auftrages sind genaue Angaben über den Namen -Vor- und
Zuname-, den ständigen Wohnsitz im Auslande, sowie über
Nummer und Ausstellungsort des Reisepasses des ausländischen
Reisenden zu machen; ausserdem ist die genaue Anschrift der
ausländischen Reisenden anzugeben, an die die Postreise-
scheckhefte gesandt werden sollen. Die deutsche Bank bestellt
die erforderlichen Postreisescheckhefte beim nächsten Post-
scheckamt unter Weitergabe der von der auftragerteilenden

ausländischen Stelle der deutschen Bank gemachten Angaben über den ausländischen Reisenden. Auf dem Postabschnitt ist der Vermerk "aus Registerguthaben" anzubringen.

Die Postreisescheckhefte werden dem Begünstigten wunschgemäss nach dem In- und Auslande übersandt.

Die Höchstgrenze der täglichen Abhebungen gegen Postreiseschecks richtet sich nach den vom Reichsbank-Direktorium in Vereinbarung mit den ausländischen Gläubigern getroffenen Bestimmungen über den Reiseverkehr mit Registerguthaben. Abhebungen auf Postreiseschecks können nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Reisepasses vorgenommen werden, aus dem sich der ständige ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergibt. Die Abhebungen werden von der auszahlenden Stelle in den Reisepass eingetragen; alle anderen Arten von Ausweisen, wie z.B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzscheine, Seemannsausweise, sowie alle sonstigen Arten Passersatzpapiere und dergleichen dürfen für die Eintragung des Zahlungsvermerks nicht verwendet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepass nicht vorweisen, so sind die auf Postreiseschecks auszahlenden deutschen Stellen angewiesen, Auszahlungen nicht vorzunehmen.

Nur für ausländische Reisebüros. +)

Bestimmungen für die technische Abwicklung von Pauschal-Gesellschaftsreisen nach Deutschland unter Verwendung von "Register - guthaben" zu Reisezwecken.

- 1.) Von dem zugelassenen ausländischen Reisebüro⁺⁾ als Veranstalter der Reise ist rechtzeitig vor Beginn einer jeden Gesellschaftsreise der

Reichsbank Abteilung Deutsche Kreditabkommen
Reise stelle, Berlin SW. 111

Mitteilung über die zu veranstaltende Reise zu machen. Hierbei ist ein Antrag laut beiliegendem Vordruck (K.A.R.54a) auf Genehmigung der zur Durchführung der Reise und zur Bestreitung des Reiseaufenthalts für die einzelnen Reisetilnehmer benötigten Registermarkbeträge zu stellen.

- 2.) Wird von dem Reisebüro⁺⁾ für die Dauer der Reise ein Reiseführer bestellt, der zur Erledigung der geldlichen Angelegenheiten ermächtigt ist, so hat das Reisebüro⁺⁾ die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesellschaftsreise für den Reiseführer zu übernehmen. Der Reiseführer muss im Besitze eines vollgültigen auf seinen Namen lautenden Reisepasses oder eines Sammelpasses sein. Auf diesen Pass kann er die für die Reisetilnehmer genehmigten Beträge aus Registerguthaben gegen Reiseschecks pp.abheben. Hierbei hat der Reiseführer eine Liste der Teilnehmer in doppelter Ausfertigung mit genauen Angaben über:

Name, Wohnort, Beruf sowie Nummer und Ausstellungs-
ort des Reisepasses der Teilnehmer

bereitzuhalten und diese zugleich mit anhängender Erklärung der auszahlenden deutschen Zahlstelle auszuhändigen.

- +) Sofern zugelassene ausländische Banken Gesellschaftsreisen veranstalten, gelten die Bestimmungen sinngemäss auch für diese.

3.) Sollten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben (z.B. für Taschengeld) während der Dauer der Gesellschaftsreise von den Reisenden aufgrund mitgeführter Reiseschecks selbst und nicht durch Sammelabhebung seitens des Reiseleiters erhoben werden, so sind die Reiseteilnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass Reichsmarkbeträge für die Dauer der Reise nur in der Höhe erworben werden können, in der sie von den betreffenden Reisebüros⁺) für den einzelnen Reiseteilnehmer bei der Reisesstelle beantragt worden sind und genehmigt wurden.

4.) Werden die Pässe der Reiseteilnehmer nicht entsprechend der unter Punkt b) der anhängenden Erklärung erwähnten Regelung für die Reisedauer durch den Reiseleiter in Verwahrung genommen, so hat das Reisebüro⁺) die einzelnen Pässe mit einem Stempeldruck zu versehen, der

- a) für den Fall, dass der Passinhaber sämtliche Geldansprüche durch den Reiseleiter regeln lässt und keine eigenen Registermarkbeträge zu erheben wünscht, nachstehenden Wortlaut

Zahlungen aus Registerguthaben dürfen an den Passinhaber bis zum.....nicht erfolgen.

- b) für den Fall, dass der Passinhaber aufgrund eigener Schecks pp. Beträge (Taschengeld) erheben will, nachstehenden Wortlaut

Passinhaber ist berechtigt, in der Zeit vom bisRMaus Registerguthaben zu erheben.

haben muss. - Reiseteilnehmer, die den Stempeldruck nicht vornehmen lassen, müssen von der Teilnahme an der Gesellschaftsfahrt unter Verwendung von Registerguthaben ausgeschlossen werden.

E r k l ä r u n g .

Ich erkläre hiermit, dass

- / a) die in der anliegenden Teilnehmerliste genannten Personen an der mit Schreiben der Reichsbank K.A.R. vomgenehmigten Gesellschaftsreise teilnehmen,
- b) die Pässe der Reiseteilnehmer sich in meiner Verwahrung befinden,
- c) die Pässe den in den von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen über die technische Abwicklung von Gruppen- und Gesellschaftsfahrten nach Deutschland unter Verwendung von "Registerguthaben" zu Reisezwecken vorgesehenen Stempeldruck tragen,
- d) die Reiseteilnehmer keine eigenen Pässe mit sich führen.
(Nichtzutreffendes b - d ist zu streichen).

Ich habe als Reiseführer Beträge an die Reiseteilnehmer ausgezahlt, die im Rahmen der erwähnten Reichsbankgenehmigung liegen.

Es ist mir bekannt, dass die von den Teilnehmern nicht verbrauchten bzw. die von mir erhobenen, jedoch nicht an die Teilnehmer zur Auszahlung gelangten Reichsmark aus Registerguthaben auf das Reiseverkehrs-Sonderkonto des ausländischen Reisebüros +), von dem das Reisegeld erworben wurde, bei einer deutschen Zahlstelle wieder einzuzahlen sind. Ich habe die Reiseteilnehmer mit dieser Vorschrift auf das genaueste bekannt gemacht. Die von mir erhobenen Beträge sind für die in der Teilnehmerliste genannten Reiseteilnehmer bestimmt und werden zu Reisezwecken im Sinne des Deutschen Kreditabkommens von 1937 und der dazu von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen, die mir bekannt sind, benötigt und verwendet.

....., den

.....
(Unterschrift des Reiseführers)

An die

.....
(auszahlende Bank)

- +) Sofern zugelassene ausländische Banken Gesellschaftsreisen veranstalten, gelten die Bestimmungen sinngemäss auch für diese.

An die
R e i c h s b a n k
Abteilung Deutsche Kreditabkommen
Reisestelle
B e r l i n SW.111.

Wir beantragen hiermit die Verwendung von Reichsmark aus
Registerguthaben zu Reisezwecken anlässlich folgender

von uns

von der Firma:
veranstalteten Gesellschaftsreise:

1.) Reiseroute und Reiseziel:
(lt. beiliegendem Prospekt)

2.) Beginn der Reise: Ende:
davon Tage in Deutschland

nämlich	vom	bis
	vom	bis

3.) Name des Reiseführers:

4.) Mutmassliche Anzahl der Teilnehmer:

5.) Höhe des für den Aufenthalt in Deutschland benötigten Gesamtbe-
trages je Person (laut beiliegendem Kostenvoranschlag). Dieser
Betrag muss sämtliche zur Deckung aller innerdeutschen Kosten,
einschliesslich Taschengeld benötigten Beträge enthalten:

RM
=====

Von diesem Gesamtbetrag

a) erhebt der Reiseführer durch Sammelabhebung RM _____

b) erhebt jeder Teilnehmer aufgrund eigener
Reiseschecks pp. RM _____

c) soll an deutsche Hotels, Reisebüros pp. durch
direkte Überweisung gezahlt werden RM _____

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

6.) Anschrift der deutschen Zahlstelle, bei der die beantragte
Sammelabhebung des zu genehmigenden Betrages erfolgen soll:

(Anmerkung: Bei einer Reise über die Dauer von 3 Tagen hinaus,
sind, soweit ein mehrfacher Ortswechsel vorgesehen ist, mehrere
Zahlstellen an verschiedenen Orten namhaft zu machen, bei denen
Abhebungen in annähernd gleichgrossen Teilbeträgen erfolgen
sollen).

7.) Angabe der deutschen Bank, die das Reiseverkehrs-Sonderkonto
führt, zu dessen Lasten die Zahlungen erfolgen sollen:

Wir bitten um Genehmigung und versichern, dass uns die für
den Registermark-Reiseverkehr erlassenen Bestimmungen, insbesondere
die Vorschriften für Gesellschaftsreisen bekannt sind und entspre-
chende Beachtung finden werden.

....., den

(Unterschrift)

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen
aus Registerguthaben in das Ausland — auch
in kleinsten Beträgen — ist unzulässig.

Reiseschecks / Travellers Cheques

The taking out of Germany of Reichsmarks
resulting from Registered Credit Balances
is not permitted, even in small amounts.

M E R K B L A T T

1. Auf Reiseschecks können Reichsmarkbeträge bis zur Höchstsumme von RM 1500.— je Monat und Person — bis zu RM 50.— für jeden Tag — abgehoben werden.
2. Reisende, welche ein für den Gebrauch von Registerguthaben für Reisezwecke bestimmtes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (Registered Holder) vorweisen, können bis zu RM 100.— täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziff. 1 und 2 genannten Sätze.
4. Erhobene Reichsmarkbeträge müssen von der deutschen Zahlstelle im Reisepaß vermerkt werden.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr und zwar nur innerhalb Deutschlands verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden beschränkt.
6. Unzulässig ist:
 - a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen, sowie von Kraftwagenkosten für Fahrten außerhalb Deutschlands;
 - b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Wareneinkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist. International verwertbare Gegenstände dürfen selbst dann nicht erworben werden, wenn sie dem Reisebedarf zu dienen bestimmt sind;
 - c) die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer.
7. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben sind vor der Ausreise aus Deutschland zugunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende sie erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wieder eingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

Bei vorübergehendem Verlassen Deutschlands ist es gestattet, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben bei einer Bank oder Wechselstube bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten zu hinterlegen. Die Aushändigung des betreffenden Betrages kann nur an den Reisenden selbst gegen Vorlage seines Reisepasses erfolgen. Bei Beträgen über RM 100.— hinaus ist hierzu eine besondere Genehmigung der Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen — Reisestelle — Berlin SW 111, erforderlich.
8. Zu widerhandlungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Außerdem kann Einziehung der Reiseschecks usw. und der darauf erhobenen Beträge erfolgen.

N O T I C E

1. *Drawing of Reichsmarks by means of travellers' cheques may be effected up to the limit of RM 1500.— per month and person — up to RM 50.— for every day —.*
2. *Travellers, who present a letter of recommendation designating the name of the person, and issued by a registered holder, will be entitled to payments not exceeding RM 100.— daily.*
3. *Persons under 15 years of age will be entitled to only half the amounts stipulated in paragraphs 1 and 2.*
4. *Reichsmark amounts paid out must be entered in the passport by the German paying agency.*
5. *Special attention is called to the provision that Reichsmarks paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit, etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich. The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling-, hotel-, and catering expenses, as well as other daily expenses incurred in connection with the traveller's personal requirements.*
6. *The traveller may not*
 - a) *use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany, neither for fees for autocar-tours outside Germany,*
 - b) *use such Reichsmarks originating from register balances for the payment of purchases (beyond the daily expenses for his personal requirements) or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person. Objects which are realizable abroad may not be acquired even if they are intended to be used by the traveller while travelling in Germany,*
 - c) *remove the Reichsmarks originating from register balances to foreign countries in any form or amount whatever.*
7. *All unused Reichsmarks originating from register balances must be returned by the traveller, before leaving Germany, to the "Special Travel Mark Account" of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques, etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad.*

The traveller may, when leaving Germany temporarily, deposit unused Reichsmark-funds originating from register balances with a bank or an exchange-office for a period not exceeding three months. Such moneys may only be refunded to the traveller himself on presentation of his traveller's passport. Where amounts exceeding the sum of RM 100.— are concerned the special consent of the Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen — Reisestelle — Berlin SW 111, is required.
8. *Any person violating these provisions is liable to a fine or imprisonment. In addition, the travellers' cheques, etc. and the amounts cashed thereon may be confiscated.*

B

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM 50.—

Datum: _____
Date: _____

B

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque

— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses }
— not negotiable — payable only on presentation of passport

No. _____

RM 50.—

Unterschrift des Inhabers (in Tinte):
Signature of owner (in ink):

Ort / City

Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an
to

nicht an Order
not to order

Reichsmark _____

MUSTER
Fünfzig

* Gegenzeichnung des Inhabers (in Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

† Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

C
No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM 100.—

Datum:
Date:

C
No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque

— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses } No.
— not negotiable — payable only on presentation of passport }

RM 100.—

Unterschrift des Inhabers (In Tinte):
Signature of owner (in ink):

Ort / City

Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an
to

nicht an Order
not to order

Reichsmark

MUSTER
Hundert

* Gegenzeichnung des Inhabers (In Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

A

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM

Datum:
Date:

A

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque

— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses }
— not negotiable — payable only on presentation of passport }

No.

RM

Unterschrift des Inhabers (in Tinte):
Signature of owner (in ink):

..... Ort / City Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an nicht an Order
to not to order

Reichsmark

* Gegenzeichnung des Inhabers (in Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

MUSTER

D

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM 25.—

Datum: _____
Date: _____

D

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque

— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses }
— not negotiable — payable only on presentation of passport } No.

RM 25.—

Unterschrift des Inhabers (in Tinte):
Signature of owner (in ink):

Ort / City

Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an
to

nicht an Order
not to order

Reichsmark

MUSTER
Fünfundzwanzig

* Gegenzeichnung des Inhabers (in Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahrenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

Printed in Germany